

Nach Ertragshoheit			
Bundessteuern Kirchensteuer	Landessteuern	Gemeindesteuern	Gemeinschaftssteuern

Besitzsteuern	Verkehrssteuern	Zölle- und Verbrauchssteuern
---------------	-----------------	------------------------------

vom Einkommen	vom Vermögen	Umsatzsteuer	
Einkommensteuer Lohnsteuer Kapitalertragssteuer	Erbschaftssteuer Schenkungssteuer	Grunderwerbsteuer	Branntweinsteuer
Körperschaftsteuer	Grundsteuer	Kraftfahrzeugsteuer	Biersteuer
Solidaritätszuschlag		Rennwett- Lotteriesteuer	Schaumweinsteuer
Gewerbsteuer Gewerbeertragsteuer		Spielbankabgabe	Mineralölsteuer
		Versicherungssteuer	Tabaksteuer
Kirchensteuer	Kirchensteuer (teilw. auf Grundbesitz)	Feuerschutzsteuer	Kaffeesteuer
			Ökosteuer

Einkommensteuer:	
Personen (Subjekt) Steuer	persönliche Steuerpflicht
Ertragsteuer	Vermögenszuwächse oder Minderungen
Direkte Steuer	
Veranlagungssteuer	pro Veranlagungszeitraum (Jahr)

Umsatzsteuer	
Rechtsverkehrssteuer	Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens
indirekte Steuer	Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher
fraktionierte Konsumsteuer	Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lieferungs- und Leistungsebenen

Gewerbsteuer	
Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz (Multiplikator) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb (Normalbetrieb)
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer	Handelsrechtlicher Aufwand, steuerrechtlich nicht abzugsfähig

Einkunftsarten

betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte		Haushaltseinkunftsarten Überschußeinkünfte																											
Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG	Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG	selbständige Arbeit § 4 (1) EStG	nichtselbständige Arbeit Vermietung und Verpachtung sonstige Einkünfte																										
Vermögensvergleich	Einnahmen- Ausgabenrechnung	Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten																											
Buchführungspflicht nach HGB § 238(Voll-Istkaufmann = Apotheker) AO (Buchführungsgrenzen*) Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen = Gewinn	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 144 AO liegen* Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß (Gewinn)	Einnahmen: Alle Geld- und Sachleistungen einer Einkunftsart Werbungskosten: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen Pausch- und Freibeträge: <table style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nichtselbständiger Arbeit:</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 p.A.</td> </tr> <tr> <td>Fahrten Wohnung Arbeitstätte</td> <td style="text-align: right;">0,30 pro Entfernung km ab dem ersten Kilometer</td> </tr> <tr> <td>Kapitalvermögen</td> <td style="text-align: right;">ab 2009 entfallen</td> </tr> <tr> <td>Werbungskostenpauschbetrag</td> <td style="text-align: right;">801,00 p.A. und Person</td> </tr> <tr> <td>Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009</td> <td style="text-align: right;">25%</td> </tr> <tr> <td>Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vermietung- und Verpachtung</td> <td style="text-align: right;">keine Pauschalen</td> </tr> <tr> <td>nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA</td> <td></td> </tr> <tr> <td>AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Private Veräußerungsgeschäfte es gilt eine Freigrenze bis zu</td> <td style="text-align: right;">10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr 600,00 p.A.</td> </tr> <tr> <td>Alterseinkünfte (Renten)</td> <td style="text-align: right;">102 p.A. und Person</td> </tr> <tr> <td>Altersentlastungsbetrag</td> <td style="text-align: right;">22,4% der Bezüge max 1.064 € weiter abnehmend bis zum Jahr 2040</td> </tr> </tbody> </table>			EUR	Nichtselbständiger Arbeit:	1.000,00 p.A.	Fahrten Wohnung Arbeitstätte	0,30 pro Entfernung km ab dem ersten Kilometer	Kapitalvermögen	ab 2009 entfallen	Werbungskostenpauschbetrag	801,00 p.A. und Person	Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009	25%	Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG		Vermietung- und Verpachtung	keine Pauschalen	nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA		AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925)		Private Veräußerungsgeschäfte es gilt eine Freigrenze bis zu	10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr 600,00 p.A.	Alterseinkünfte (Renten)	102 p.A. und Person	Altersentlastungsbetrag	22,4% der Bezüge max 1.064 € weiter abnehmend bis zum Jahr 2040
	EUR																												
Nichtselbständiger Arbeit:	1.000,00 p.A.																												
Fahrten Wohnung Arbeitstätte	0,30 pro Entfernung km ab dem ersten Kilometer																												
Kapitalvermögen	ab 2009 entfallen																												
Werbungskostenpauschbetrag	801,00 p.A. und Person																												
Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009	25%																												
Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG																													
Vermietung- und Verpachtung	keine Pauschalen																												
nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA																													
AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925)																													
Private Veräußerungsgeschäfte es gilt eine Freigrenze bis zu	10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr 600,00 p.A.																												
Alterseinkünfte (Renten)	102 p.A. und Person																												
Altersentlastungsbetrag	22,4% der Bezüge max 1.064 € weiter abnehmend bis zum Jahr 2040																												
Betriebsvermögen																													
notwendiges BV gewillkürtes BV notwendiges PV gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV																												
Bewertung																													
Einzelbewertung	Gruppenbewertung																												
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip																													
abnutzbares Anlagevermögen ./.. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung																												

* Umsatz ab 500.000,00 € oder Gewinn > 50.00,00 €

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

<p>Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b EStG - Altersentlastungsbetrag § 24 a EStG 	<p>Erläuterungen</p> <p>1908,00 € für das 1. Kind zzgl. 240 € für jedes Weitere 22,4% der Einkünfte ohne Versorgungsbezüge max EUR 1.064 ab dem vollendeten 64. Lebensjahr bis 2040 abfallend</p>
<p>= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlustabzug nach § 10d EStG - Sonderausgaben (Pauschale für SA ohne Vorsorge aufwandscharakter EUR 36,00/72,00) zusätzlich für Altersvorsorge EUR 525 - außergewöhnliche Belastungen §§ 33-33c EStG - <i>Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach § 10 e-i</i> + Erstattungsüberhänge (z.B. Kirchensteuer) 	<p>Verlustrücktrag (bis 1 Mio/2 Mio) auf das Vorjahr soweit kein Ausgleich Vortrag auf nächste Jahre</p> <p>beschränkt: unbeschränkt: Vorsorgeaufwendungen Kirchensteuer Spenden Renten dauernde Lasten Unterhalt Ehegatten Kinderbetreuungskosten</p> <p>Zwangsläufige Ausgaben eines Steuerpflichtigen, die nach Art und Umfang zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören und gegenüber der Mehrzahl der Steuerpflichtigen höher sind als normal (Krankheits- Unfall- Sterbekosten, Ehescheidung)</p> <p>nur noch für Baudenkmäler</p>
<p>= Einkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinderfreibetrag - Betreuungsfreibetrag bis 16 § 32 Abs. 6 EStG 	<p>EUR 2.304,00 pro Kind und Steuerpflichtigem EUR 1.320 pro Kind und Steuerpflichtigem</p>
<p>= zu versteuerndes Einkommen</p>	
<p>darauf die tarifliche Einkommensteuer abzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - haushaltsnahe Aushilfen § 35a (1) EStG 20% der Aufwendungen max. 510,00 € - haushaltsnahe Vollbeschäftigung § 35a (2) EStG 20% der Aufwendungen max. 4.000,00 € - haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a (3) EStG 20% der Aufwendungen max. 1.200,00 € 	

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuergegenstand	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einführen inneregemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn (EStG / KStG) + Hinzurechnungen ./. Kürzungen ./. Gewerbeverlust VJ ./. Freibetrag
Bemessungsgrundlage	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag (Anrechenbar auf ESt mit 3,8)
Steuerpflichtiger Steuerschuldner	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr
Steuergegenstand	Unternehmer / Unternehmen	Gewerbebetrieb
Steuerart	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
Steuersatz	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
Freibetrag / Befreiungen	Kleinunternehmer = 0% Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag Einzelunternehmen/Personengesellschaft bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
Entstehung	Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
Vorauszahlungen	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.